

Übersichtsplan	
Hinweise	<p>Archäologische Bodenfunde – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten u. oder fröhgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schläcken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDschG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/332 2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDschG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p> <p>Verletzung und Tötung von Individuen – Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vermeidungsgrundzätze des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei der Realisierung der Planung zu beachten. Um die Verleidung oder Tötung von Individuen sicher auszuschließen, sollte die Beseitigung von Gehölzen bzw. die Baufeldfreimachung nicht in der Sommerlebensphase der Fledermäuse bzw. nicht innerhalb der Brutphase der Vögel erfolgen. Sind Maßnahmen wie die oben genannten während der Brutperiode von Vögeln bzw. der Sommerlebensphase der Fledermäuse beabsichtigt, kann eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt werden. Dazu ist in der Regel eine einzelfallbezogene vorherige gutachtliche Untersuchung des von den Maßnahmen betroffenen Bereiches erforderlich.</p> <p>Altablagegerungen – Im Plangebiet befindet sich eine bekannte und bezeichnete Altablageierung („Allee“). Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf weitere Altablageerungen oder Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.</p> <p>Kampfmittel – Sollten sich während Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst der zentralen Polizeidirektion zu informieren.</p>
Verfahrensvermerke	<p>Genehmigung Gemäß § 6 wird hiermit die vom Rat der Stadt Melle am beschlossene 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt.</p> <p>Melle, den Inkrafttreten Die Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 (5) BauGB ortstäglich bekannt gemacht worden. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung ist die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes am wirksam geworden.</p> <p>Melle, den Bürgermeister</p> <p>Aufstellungsbeschluss Der Rat der Stadt Melle hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.</p> <p>Melle, den Bürgermeister</p> <p>Öffentliche Auslegung Der Verwaltungsausschuss der Stadt Melle hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.</p> <p>Der Entwurf der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung mit der Begründung haben vom bis gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen und wurden zur gleichen Zeit auf der Internetsite der Stadt Melle eingestellt.</p> <p>Melle, den Bürgermeister</p> <p>Feststellungsbeschluss Der Rat der Stadt Melle hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.</p> <p>Melle, den Bürgermeister</p>
Verfahrensvermerke	<p>Präambel Aufgrund des § 1 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 (2) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Melle diese 18. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.</p> <p>Melle, den Aussteller</p> <p>Aufstellungsbeschluss Der Rat der Stadt Melle hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.</p> <p>Melle, den Bürgermeister</p> <p>Öffentliche Auslegung Der Verwaltungsausschuss der Stadt Melle hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.</p> <p>Der Entwurf der öffentlichen Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung mit der Begründung haben vom bis gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen und wurden zur gleichen Zeit auf der Internetsite der Stadt Melle eingestellt.</p> <p>Melle, den Bürgermeister</p> <p>Feststellungsbeschluss Der Rat der Stadt Melle hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.</p> <p>Melle, den Bürgermeister</p>
Planzeichnung	
Verfahrensvermerke	<p>Genehmigung Gemäß § 6 wird hiermit die vom Rat der Stadt Oldenburg am beschlossene 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt.</p> <p>Oldenburg, den Herausgebervermerk: Der Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von: P3 Planungsteam GfR mbH, Ofener Str. 33a, 26121 Oldenburg, 0441-74210.</p> <p>Oldenburg, den Planverfasser</p>
Übersichtsplan	